

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KG M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.Aug. 2000 (GVOBl. M - V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände ( GUVG ) vom 4. August 1992 (GVOBl. M - V S.458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.August 1996 (GVOBl. M - V S.354) sowie der §§ 1 , 2 , 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1.Juni 1993 (GVOBl.M - V S.522) , wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 12.06.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ziethen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser - und Bodenverbandes "Untere Peene-Anklam", der entsprechend den §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.November 1992 (GVOBl. M - V S.669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.März 1993 (GVOBl. M - V S.178) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Ziethen hat dem Wasser - und Bodenverband aufgrund des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WWG) vom 12.Februar 1991 BGBl. I S.405) in Verbindung mit § 26 der Verbandssatzung Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Ziethen nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbauberechtigte oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Gemeinde Ziethen, die im Einzugsbereich des Wasser - und Bodenverbandes liegen. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Verbandsbeiträgen und -umlagen.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ziethen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke),	17,95 EUR
b) 1,0 ha Gartenland	9,97 EUR
c) 1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen Wege und Plätze)	17,95 EUR
d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	9,97 EUR
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	4,98 EUR
f) 1,0 ha Unland/Ödland	4,98 EUR

Der Hebesatz für den Deich Ziethen beträgt 9,77 EUR/ha.

- für Deiche, Polder und Schöpfwerke werden die vollen Kosten, die für die entsprechenden Flächen seitens des Wasser - und Bodenverbandes der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, auf die jeweiligen Nutzer, umgelegt.

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Kann ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht ermittelt werden, so ist Gebührenpflichtiger der Rechtsträger, in Ermangelung eines Rechtsträgers derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Teilfläche regelmäßig selbst nutzt.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, es sei denn, er hat für das jeweilige Grundstück selbst Verbandsbeiträge an den Wasser - und Bodenverband zu leisten.
- (6) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### § 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht am 1. Januar eines Jahres für das Jahr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In diesen Fällen ist die Gebühr der folgenden Jahren jeweils bis zum 01. Juli eines Jahres für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen,

wenn sich der Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben der Gemeinde Ziethen festgesetzt und von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM( 5.112,92 EUR) geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1997 und die Änderung vom 09.12.1997 außer Kraft.

Ziethen, den 15.03.2005

gez. Moede (Siegel)  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

beschlossen am 12.06.2001

angezeigt beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 14.06.2001

genehmigt durch Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04.07.2001

ausgefertigt am 15.03.2005

öffentliche Bekanntmachung am: 05.04.2005

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen Nr. 2, Jg. 12 am 05.04.2005. Sie ist auf Grund der Präzisierung der Aussagen im Verfahrensvermerk erforderlich.

Hinweis gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens - und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf diese Regelung hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ziethen, über das Amt Ziethen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige -, Genehmigungs - oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ziethen, den 15.03.2005

(Siegel)

gez. Moede